

# Verkaufs- und Lieferbedingungen **gerling** Pulverbeschichtung GmbH

- Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber (im folgenden AG genannt) die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen anerkannt.** Vereinbarungen, Aufträge usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von uns übergebene Auftragsbestätigungen, Zeichnungen usw. sind auf Richtigkeit zu prüfen und etwa notwendige Änderungen uns sofort bekannt zu geben. Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung haften wir nicht für Mängel und deren Beseitigung. Unsere Zeichnungen dürfen nicht kopiert und dritten Personen bekannt gegeben oder ausgehändigt werden. Alle Zeichnungen und Vertragsunterlagen, soweit diese im Zusammenhang mit der Fertigung/Pulverbeschichtung von Teilen und/oder Gewerken stehen, bleiben unser Eigentum.
- Angebote sind freibleibend. Angaben in den Angeboten und Preislisten über Abmessungen, Gewichte, Lackdichte, Pulverbeschichtungsstärke etc. pp. sind annähernd und ungefähr.
- Die Preise verstehen sich freibleibend, stets ab Werk Thedinghausen zusätzlich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Unsere Leistungen gelten ab Auslieferung oder Verladung in unserem Werk als angenommen. Mit der Bereitstellung in unserem Werk geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung auf den Besteller über. Für Transportschäden haftet ausschließlich der AG, ungeachtet ob der Transport durch ihn oder Dritte durchgeführt wurde. Durch Übernahme der Ware wird der einwandfreie Zustand bestätigt.
- Liefertermine. Diese gelten ab völliger Klarstellung aller für die Abwicklung erforderlichen Angaben des AG und sind unverbindlich. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten und sind nicht als Fixtermine zu verstehen. Wird die in Aussicht gestellte Lieferzeit durch uns überschritten, so hat der Besteller erst dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung der Ware in einer von ihm uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgen kann. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitskräftemangel, Krankheit, Unfälle, Streik, Staatliche Beschränkungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden uns von der vereinbarten Lieferzeit sowie von der Verpflichtung zur vollständigen Auftragsbefreiung und begründen ebenfalls keinen Schadenersatz -anspruch. Vom Auftraggeber vorgegebene Liefertermine sind erst durch schriftliche Bestätigung durch uns verbindlich, sofern keine der o.a. Störungen auftritt. Schadenersatzansprüche und/oder Ansprüche aus Mangelgeschäden können vom Besteller uns gegenüber nicht geltend gemacht werden, es sei denn, uns wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Teillieferungen durch uns sind zulässig.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AG, es sei denn, im Vertrag wird hierüber eine gesondert, anders lautend Absprache getroffen. Für Verpackungsmaterial und Handling berechnen wir 5% des Auftragswertes.
- Gewährleistungen: VA und Alu-Teile 1 Jahr ab Lieferdatum nach BGB. Verzinkte und eloxierte Teile keine Gewährleistung. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer bzw. durch uns bearbeitete Produkte, technische und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den AG aber nicht von eigener sorgfältiger Prüfung und Versuchen. Im Küsten- und Seewasserbereich bzw. bei aggressiven Umwelteinflüssen wird laut DIN Zweischichtaufbau vorgeschrieben. Der AG hat die gelieferte Ware bei Eingang, auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck unverzüglich zu untersuchen. Geht eine Mängelrüge nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (außer Samstags) bei uns ein, gilt die Ware und von uns erbrachte Leistung als abgenommen und genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb 1 Arbeitswoche nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden, unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung. Wir übernehmen, es sei denn, es wird uns ein gesonderter Auftrag erteilt, für metallische Teile, soweit diese gegen Korrosion vorbehandelt werden müssen, keine Gewähr dafür dass die von uns aufgebrauchte Pulverbeschichtung auf dem Material haftet. Die Vorbehandlung hat durch den AG zu erfolgen. Wir übernehmen des Weiteren keine Gewähr dafür, wenn aufgrund chemischer Prozesse die aufgebrauchte Pulverbeschichtung auf dem Material nicht haften bleibt, weil- mit bloßem Auge nicht erkennbar - das Metall bzw. seine Legierung mit dem von uns verwendeten Lack/Pulverbeschichtungsmaterial nicht harmonisiert. Blasenbildung auf Grund von Ausgasungen läßt sich insbesondere bei verzinkten Oberflächen nicht ausschließen, hier stellen auch Oberflächenunebenheiten und Haftungsstörungen keinen Mangel dar, soweit ist es Sache des Bestellers, ggf. vor Durchführung der Arbeiten auf eigene Kosten entsprechende Versuche und Prüfungen vorzunehmen und diese uns vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Durchführung der Arbeiten im Nachhinein nicht ordnungsgemäß möglich sein, sind wir von jedweder Haftung gegenüber dem Besteller oder Drittpersonen/Unternehmen befreit. Bei mechanischer Beschädigung der Pulverbeschichtung und daraus resultierender Korrosion oder ablösen der Pulverbeschichtung sind wir von jeglicher Gewährleistung befreit. Sollte die Pulveroberfläche Schäden aufweisen müssen diese umgehend mit Zweikomponenten Nasslack oder anderer geeigneter Mittel behoben werden. Unsere Pulverbeschichtung erfolgt ohne vorherige Phosphatierung oder Chromatierung, das fehlen der Phosphatierung oder Chromatierung stellt keinen Mangel dar.
- Anlieferungszustand: Alubleche und Konstruktionen mit einwandfreier Oberflächenbeschaffenheit, ohne Kratzer, Einkerbungen frei von Oxydation, frei von Schmutz, Beschädigung, Farbbrechen, usw. geklebte Profile müssen haltbar geklebt sein, so dass sie sich bei ca. 220° C nicht lösen. Schweißnähte müssen auf ordnungsgemäße Ausführung geprüft und porenfrei sein, nachträgliche Porenbildung beim Brennen ist nicht auszuschließen, im Vorwege ist vom Auftraggeber zu prüfen ob es zu Porenbildung an den Schweißnähten kommen kann.
- Eventuell erforderliche Spachtelarbeiten sind vom AG mit geeigneter temperaturbeständiger Spachtelmasse auszuführen. Verzinkte Teile: Die Verzinkerei sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Teile im Anschluss pulverbeschichtet werden die Teile müssen laut DIN nach dem verzinken trocken gelagert werden, das Verzinkungsbad sollte sauber sein. Die Oberfläche muss frei von Oxydation sein. Alle zu beschichtenden Teile müssen einer Temperatur von min. 220° C Standhalten.
- Verbindlichkeiten hinsichtlich Farbton und Glanz können bei Farben aus DB + RAL-Informationskarten nicht abgeleitet werden, da Farbunterschiede zu den Originalkarten der Register DB + RAL 840-HR und RAL 841 GL aufgrund unterschiedlicher Herstellungsverfahren und Pigmentierung nicht ausgeschlossen sind. Die Informations- DB + RAL Karten dienen deshalb nur der orientierenden Übersicht über DB + RAL-Farben und sind nicht als Produktionsvorlagen für Farben nach DB + RAL geeignet. Auf Grund unterschiedlicher Hersteller und Anfertigungschargen des Pulvers kann es zu Abweichungen im Erscheinungsbild der Oberfläche kommen, dies stellt keinen Mangel dar.
- Zahlung: Ziel: 8 Tage 2 % Skonto / 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Wir behalten uns vor (z.B. Erstkontakt, schlechter Bonität usw.) Vorauszahlung, Barzahlung bei Lieferung/Abholung hinreichende Sicherheiten zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins der EZB in Rechnung gestellt. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendeinem Grunde, auch nicht wegen erfolgter Mängelrügen, zurückzuhalten oder Aufrechnungen geltend zu machen. Zahlungen dürfen nur an uns direkt bzw. auf von uns angegebene Konten erfolgen. Vertreter oder Personen sind nur bei gesondertem Nachweis durch uns und ausdrücklicher Genehmigung zum Inkasso befugt. Rechnungssummen sind Zahlsummen, Änderungen der Rechnungssummen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, gegebenenfalls wird durch uns eine Gutschrift erstellt.
- Tritt der AG vom Vertrag zurück, so sind uns als pauschalierter Schadenersatz 20% des Nettoauftragswertes zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen. Etwas anderes gilt, wenn der Besteller nachweist, dass ein Schaden oder Wertminderung nicht entstanden ist oder niedriger als die vereinbarte Pauschale.
- Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den AG über wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für eine bestimmte, von unserem Besteller bezeichnete Warenlieferung gezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum ggf. als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Falls Schecks in Zahlung gegeben worden sind, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumerwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorhaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorhaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorhaltsware werden bereits jetzt die daraus für den Besteller entsprechenden Forderungen in Höhe unserer Forderung abgetreten. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorhaltsware vorher durch unseren Besteller be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert worden ist. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Ware. Sämtliche in der Klausel enthaltenen Verkaufs- und Verarbeitungsermächtigungen etc. erlöschen in dem Augenblick in dem über das Vermögen des Bestellers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Diese Ermächtigungen leben jedoch wieder auf, wenn entweder der Konkurs- oder Vergleichsverwalter die noch ausstehenden Forderungen, die uns aus vertraglichen Absprachen mit dem Besteller zustehen, begleicht. Unsere Ansprüche aus der Vertragsbeziehung mit dem Besteller sind nicht abtretbar. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, im Wege des echten bzw. unechten Factoring unsere Ansprüche, die wie aufgrund des vereinbarten, erweiterten bzw. verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Besteller haben, zu veräußern oder in anderer Form an Dritte zu übertragen. Das Recht zur Geltendmachung von entgangenem Gewinn, Entschädigungen für von uns erbrachte Vorarbeiten gegenüber dem Besteller bleibt uns vorbehalten.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen für beide Teile ist das für Thedinghausen zuständige Zivilgericht.
- Einkaufsbedingungen und allgemeine Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns nicht verbindlich.
- Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den von uns abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller das für Thedinghausen zuständige Zivilgericht vereinbart. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur soweit es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des Gesetzes handelt.
- Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder richtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

